

tung, als sie bei der Arbeitshausstrafe sein würde, da nach der angenommenen Geltung die Zuchthausstrafe ersten Grades nur um ein Drittheil höher, als die des zweiten Grades angeschlagen wird, andertheils hat derjenige Verbrecher, welcher sich mehrfacher, mit den schwersten Freiheitsstrafen bedrohter Verbrechen schuldig gemacht hat, keinen Anspruch auf Schonung zu machen, und endlich liegt in der Relativität der Strafen für den erkennenden Richter das Mittel, eine bei der successiven Strafverbüßung sich herausstellende zu große Härte hinsichtlich der Strafdauer zu beseitigen.

Es glaubt sonach die Deputation sich mit der Aufnahme nachstehender Bestimmung in das zu erlassende neue Gesetz einverstehen zu können:

- I. Zusammentreffende Zuchthausstrafen verschiedenen Grades sind neben einander zu erkennen und nach einander zu vollstrecken.

Es scheint aber bei Annahme dieses Satzes noch einer Vorschrift zu bedürfen, welche der beiden neben einander erkannten Zuchthausstrafen zuerst vollstreckt werden kann. Zwar ist in den Motiven S. 290 in Bezug auf neben einander erkannte Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe angedeutet, daß die härtere Strafe stets zuerst vollstreckt werden soll; allein die Aufnahme dieser Regel in das Gesetz selbst ist wohl um so nothwendiger, da in einem einzelnen Falle eine Ausnahme zulässig sein dürfte. Durch die Verordnung, einige auf die Vollstreckung der im Criminalgesetzbuche angeordneten Strafen sich beziehende Bestimmungen betreffend, vom 11. August 1838 unter III. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838, S. 405) ist nämlich vorgeschrieben, daß, wenn gegen einen Angeschuldigten auf Zuchthausstrafe ersten Grades gesprochen worden, und er diese Strafe mit Vorbehalt anderweiter Vertheidigung antreten will, bei der Einlieferung in die Strafanstalt ungeachtet des Vorbehalts der nochmaligen Vertheidigung das von dem Richter gewählte Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades vollzogen und in dem anderweiten Erkenntnisse auch bei Herabsetzung der Strafe auf die unmittelbar bereits erlittene Schärfung keine Rücksicht genommen werden soll, und es kann die hierin allerdings für den Verbrecher liegende Härte bei neben einander erkannten Zuchthausstrafen verschiedener Grade vermieden werden, wenn in diesem Falle mit Vollziehung des niedern Grades begonnen wird.

Unter dieser Berücksichtigung wird es angemessen sein, in das Gesetz nachstehenden Satz aufzunehmen:

- II. Bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen verschiedenen Grades ist die Zuchthausstrafe ersten Grades zuerst zu vollstrecken; nur in dem Falle, wenn ein zu Zuchthausstrafe verschiedener Grade Verurtheilter sich mit Vorbehalt der weitem Vertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, ist mit Verbüßung der Zuchthausstrafe zweiten Grades zu beginnen.

Wenn aber nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs das Princip der successiven Strafverbüßung auch auf neben einander zu erkennende Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen angewendet werden soll, so mußten sich der Deputation dagegen mehrfache Bedenken darbieten. Denn wenn man auch

1) auf die Inconvenienz der Transportirung der Sträflinge aus einer Strafanstalt in die andere gerade kein großes Gewicht legen will, obwohl dieselbe selbst in den Motiven des Gesetzentwurfs (Seite 287) als ein mit dem Systeme der successiven

Strafverbüßung verbundener Uebelstand erwähnt wird, so ist doch

2) nicht zu verkennen, daß durch die Einführung des nur angegebenen Princips bei völliger Verbüßung mehrerer neben einander verwirkter Freiheitsstrafen verschiedener Art eine ungemene Verlängerung der Strafvollziehung gegen das bisher in dergleichen Fällen beobachtete Verfahren eintreten kann, da eben wegen der nach dem Systeme des Criminalgesetzbuchs angenommenen Geltung der verschiedenen Strafarten bei manchen Verbrechen die niedern Grade in verhältnißmäßig längerer Dauer angedroht sind. Eine solche Verlängerung würde nun zwar an und für sich mit den bisher geltenden Grundsätzen nicht in Widerspruch stehen, da auch bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen nach Art. 56 auf die Art. 17 vorgeschriebene Beschränkung der Dauer der Zucht- und Arbeitshausstrafen keine Rücksicht genommen werden, vielmehr nur die wahrscheinliche Lebensdauer des Verurtheilten zu einer Beschränkung der Strafzeit Veranlassung geben soll, allein eine solche Verlängerung würde doch den Verbrechern als eine große Härte erscheinen, eben weil sie in der Regel die Dauer der Strafe als ein größeres Uebel, als deren Grad halten, und es dürften sodann vielleicht nicht selten Begnadigungsgesuche an das Justizministerium gerichtet werden, die noch im Arbeitshause zu erleidenden Strafen im Zuchthause verbüßen zu dürfen.

Hierzu kommt aber auch

3) eine Störung des ganzen bei der Einführung der verschiedenen Freiheitsstrafen zu Grunde liegenden Princips, wobei nach den dem Entwurfe zum Criminalgesetzbuche beigegebenen Motiven (Landt.-Act. v. J. 1836, Abth. I. Bd. I. S. 81) das Arbeitshaus als mittlerer Grad der Freiheitsstrafe angenommen ist, in welchem die Zwangsarbeit und die strenge Disciplin des Zuchthauses ohne dessen beschimpfende Auszeichnungen stattfinden sollen, um den großen Uebelstand zu beseitigen, daß insbesondere bei den bedeutendern Verbrechen gegen das Eigenthum die Verbrecher jedesmal sofort mit der Strafe des Zuchthauses belegt werden mußten, wodurch einestheils die bürgerliche Existenz solcher Verbrecher vielleicht durch den ersten begangenen Fehltritt in der Regel vernichtet wurde, andertheils die Bestraften selbst in Folge der Gemeinschaft, in welche sie mit den größten und verdorbensten Verbrechern gesetzt wurden, auf eine Stufe der Immoralität herabsanken, von welcher sie nur in seltenen Fällen sich wieder erheben konnten. Diesen sonach bei Begründung des Arbeitshauses vorliegenden Motiven würde es nun offenbar zuwiderlaufen, wenn man die größten und gefährlichsten Verbrecher, z. B. Mörder, Räuber, die gefährlichsten Diebe nach Verbüßung der verwirkten Zuchthausstrafen wegen concurrirender Verbrechen noch auf längere Zeit in das Arbeitshaus bringen wollte. Denn ist vielleicht auch zuzugeben, daß bei nicht wenigen der im Arbeitshause detinirten Verbrecher nicht gerade ein geringerer Grad von Immoralität vorhanden ist, als bei den Sträflingen des Zuchthauses, so gilt dieses doch gewiß nicht allgemein, und nicht selten sind selbst bedeutendere Eigenthumsverbrechen mehr durch Leichtsinns, augenblickliches Bedürfnis, ja wohl durch irrige Ansicht über die Beschaffenheit einer unternommenen Handlung, als durch wirkliche Verdorbenheit des Charakters veranlaßt, und es kann wohl nur von nachtheiligen Folgen sein, solche Individuen mit Verbrechern der oben bezeichneten Art in Verbindung und Gemeinschaft zu bringen, was nicht zu vermeiden sein dürfte, so lange nicht das pensylvanische Isolirungssystem in unsern Strafanstalten in volle Anwendung gebracht wird, über dessen günstigen oder ungünstigen Einfluß auf die Bestraften jedoch immer noch sehr verschiedene Ansichten sich kundgeben.